

## **Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf der Durchführungsverordnung der Kommission über die detaillierten Bestimmungen für die Voraussetzungen für den Betrieb des Web-Dienstes und die für den Web-Dienst geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften sowie über die Maßnahmen für die Entwicklung und technische Umsetzung des Web-Dienstes und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2021)4901 der Kommission**

### **1. Einleitung und Hintergrund**

In der VIS-Verordnung<sup>1</sup> wurden der Zweck, die Funktionen und die Zuständigkeiten in Bezug auf das Visa-Informationssystem (VIS) festgelegt; außerdem sind darin die Bedingungen und Verfahren für den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Anträge auf Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt und die diesbezüglichen Entscheidungen geregelt.

Am 7. Juli 2021 wurde die VIS-Verordnung durch zwei Verordnungen geändert: Verordnung (EU) 2021/1134 zur Reform des Visa-Informationssystems und Verordnung (EU) 2021/1152 hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems.

Die geänderte VIS-Verordnung soll die Sicherheit des Verfahrens zur Erteilung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt stärken, die Aufnahme von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt sowie von Aufenthaltstiteln in die VIS-Datenbank vorsehen und die Interoperabilität zwischen dem VIS und anderen einschlägigen EU-Systemen und Datenbanken sicherstellen.

Gemäß Artikel 45c Absätze 3 und 5 der geänderten VIS-Verordnung müssen insbesondere detaillierte Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Betrieb des Carrier Gateways, die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften sowie Vorschriften zur Festlegung des Authentifizierungssystems für Beförderungsunternehmer erlassen werden. Darüber hinaus sieht Artikel 45d der geänderten Verordnung vor, dass die Einzelheiten der Ausweichverfahren für den Fall festgelegt werden, dass der Datenzugriff durch Beförderungsunternehmer technisch nicht möglich ist.

Durch den Rahmen für die Interoperabilität steht die geänderte VIS-Verordnung in engem Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2017/2226 vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel – Artikel 1

Am 29. April erließ der EDSB formelle Bemerkungen<sup>2</sup> zum Entwurf der Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung der Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Betrieb des Web-Dienstes und die für den Web-Dienst geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/2226 und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2019)1230 der Kommission.

Am 27. Juli 2021 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung C(2021)4901 über die detaillierten Bestimmungen für die Voraussetzungen für den Betrieb des Web-Dienstes und die für den Web-Dienst geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften. Diese detaillierten Bestimmungen und Voraussetzungen berücksichtigten auch von der Visumpflicht befreite Reisende im Sinne des Artikels 45 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Nach dem Erlass der beiden oben genannten Verordnungen am 7. Juli 2021 änderte die Kommission die Durchführungsverordnung C(2021)4901, um Drittstaatsangehörigen, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt, ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel im Sinne des Artikels 45c der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates benötigen, Rechnung zu tragen.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB betreffen den Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Aufhebung der Durchführungsverordnung C(2021)4901. Sie werden in Antwort auf die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725 durchgeführte Konsultation abgegeben. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 26 des Entwurfs der Durchführungsverordnung auf diese Konsultation verwiesen wird.

Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus greifen diese formellen Bemerkungen etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen kann, nicht vor.

## **2. Anmerkungen**

### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Die mit der Durchführungsverordnung C(2021)4901 eingeführten Änderungen sehen zusätzliche Vorschriften lediglich in Bezug auf die Voraussetzungen für den Betrieb des Carrier Gateways gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226 und der überarbeiteten VIS-Verordnung vor. Sie ändern nichts an der allgemeinen Struktur der Durchführungsverordnung, die Gegenstand der förmlichen Bemerkungen des EDSB vom 29. April 2021 war.

---

<sup>2</sup> [https://edps.europa.eu/system/files/2021-04/21-04-29\\_2021-0257\\_d0966\\_comments\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/system/files/2021-04/21-04-29_2021-0257_d0966_comments_en.pdf)

Vor diesem Hintergrund begrüßt der EDSB die Änderungen, die die Kommission in Anlehnung an seine Bemerkungen in Bezug auf Web-Dienst-Antworten gemäß Artikel 6<sup>3</sup>, die Angabe der Speicherfrist in Artikel 11 Absatz 8 für personenbezogene Daten, die nach dem Aufheben der Registrierung der Beförderungsunternehmer verarbeitet werden, sowie die Verpflichtung der Beförderungsunternehmer gemäß Artikel 10 Absatz 7 Buchstabe d, eu-LISA über etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu unterrichten und gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d eine regelmäßige Prüfung der Zugriffsrechte ihrer für den Zugriff eingesetzten Mitarbeiter durchzuführen, vorgenommen hat.

## 2.2 Spezifische Bemerkungen

### 2.2.1 Aufheben der Registrierung beim Authentifizierungssystem

In seinen oben erwähnten formellen Bemerkungen wies der EDSB darauf hin, dass in Artikel 11 Absatz 6 vorgesehen war, dass eu-LISA soweit möglich *„Beförderungsunternehmern, deren Verbindung getrennt wurde, für einen begrenzten Zeitraum sowie unter sehr strikten Bedingungen die Möglichkeit [bieten sollte], Überprüfungsabfragen auf andere Weise als in Artikel 4 genannt zu übermitteln.“* Der EDSB wies darauf hin, dass die Übermittlung „auf andere Weise“ zeitlich begrenzt und unter strikten Bedingungen erfolgen sollte, damit sie nicht zu einem alternativen Übermittlungskanal würde. Darüber hinaus sollten die von der getrennten Verbindung betroffenen Beförderungsunternehmen angehalten werden, das Problem der Verbindungstrennung so bald wie möglich zu lösen.

Im Entwurf der Durchführungsverordnung berücksichtigte die Kommission die Empfehlung des EDSB und ergänzte Absatz 6 um den Wortlaut *„für einen begrenzten Zeitraum sowie unter sehr strikten Bedingungen“*. Der einschlägige Absatz lautet folgendermaßen:

*„eu-LISA unterstützt Beförderungsunternehmer, die eine Benachrichtigung über das Aufheben der Registrierung oder die Trennung der Verbindung erhalten haben, in angemessenem Umfang dabei, die für die Benachrichtigung ausschlaggebenden Mängel zu beheben, und bietet soweit möglich Beförderungsunternehmern, deren Verbindung getrennt wurde, für einen begrenzten Zeitraum sowie unter sehr strikten Bedingungen die Möglichkeit, Überprüfungsabfragen auf andere Weise als in Artikel 4 genannt zu übermitteln.“*

Der EDSB erkennt an, dass die Kommission bestrebt ist, seinen Empfehlungen nachzukommen, ist jedoch der Auffassung, dass dieser Zusatz nicht ausreicht, um die von den Beförderungsunternehmern benötigten klaren Regeln zu schaffen: die Formulierung *„für einen begrenzten Zeitraum“* sollte durch einen konkreten Zeitraum ersetzt werden, der gegebenenfalls verlängerbar ist, und die *„sehr strikten Bedingungen“* sollten so konkret wie möglich definiert werden.

### 2.2.2 Datenqualität

---

<sup>3</sup> Ebd., Ziffer 2.1.

In seinen oben genannten Bemerkungen wies der EDSB darauf hin, dass Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2226 vorsieht, dass die Datenbank täglich aktualisiert wird, und empfahl, dies ausdrücklich in den Verordnungsentwurf aufzunehmen. Gleiches gilt für die geänderte VIS-Verordnung, in der in Artikel 45c Absatz 6 Folgendes festgelegt ist: *„Der Carrier Gateway verwendet eine gesonderte Datenbank, auf die nur Lesezugriff besteht und die täglich (...) aktualisiert wird“*.

Daher empfiehlt der EDSB, in Artikel 8 Absatz 1 des Entwurfs einer Durchführungsverordnung auf eine „tägliche“ Aktualisierung in Bezug auf die Übermittlung von Daten zu erteilten, annullierten oder aufgehobenen Visa für den kurzfristigen Aufenthalt sowie Daten zu erteilten, annullierten oder aufgehobenen Reisegenehmigungen an die nur mit Lesezugriff nutzbare Datenbank zu verweisen.

Brüssel, 18. März 2022

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI